



Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 136

**zum Entwurf einer Änderung
des Stimmrechtsgesetzes für
die versuchsweise Einführung
der elektronischen Stimm-
abgabe (E-Voting)**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat die Botschaft zum Entwurf einer Änderung des Stimmrechtsgesetzes für die versuchsweise Einführung der elektronischen Stimmabgabe (E-Voting). Unter E-Voting wird die Möglichkeit verstanden, elektronisch abzustimmen und zu wählen sowie Initiativen, Referenden und Wahlvorschläge auf elektronischem Weg zu unterzeichnen. Im Jahr 2001 initiierte der Bund ein E-Voting-Projekt. Seit 2004 wurde das Verfahren mittels Pilotprojekten unter der Aufsicht der Bundeskanzlei in den Kantonen Genf, Neuenburg und Zürich bei Abstimmungen erfolgreich getestet. Der Kanton Luzern unterstützt die Bemühungen des Bundes zur Umsetzung der E-Government-Strategie Schweiz und ist seit 2005 auch in der eidgenössischen Arbeitsgruppe E-Voting vertreten. Die Umsetzung des E-Votings gehört zu den prioritären E-Government-Vorhaben der Schweiz. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass der Zeitpunkt nun auch für den Kanton Luzern gekommen ist, um das E-Voting bei Abstimmungen versuchsweise einzuführen. Da das Stimmregister für Auslandschweizerinnen und -schweizer im Kanton Luzern bereits heute zentral geführt wird und diese seit einiger Zeit die Einführung des E-Votings fordern, bietet es sich an, die elektronische Stimmabgabe in einem ersten Schritt für Auslandschweizerinnen und -schweizer versuchsweise einzuführen. Auslandschweizerinnen und -schweizer sind im Kanton Luzern in eidgenössischen Angelegenheiten nach Massgabe des Bundesrechts stimmberechtigt. Die aus diesen Versuchen gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse sollen für eine spätere breitere versuchsweise Einführung des E-Votings im Kanton Luzern verwendet werden. Weil das Stimmrechtsgesetz des Kantons bisher nur die Stimmabgabe im Urnenlokal und die briefliche Stimmabgabe kennt, ist für die versuchsweise Einführung des E-Votings eine Änderung dieses Gesetzes erforderlich. Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat deshalb den Entwurf einer entsprechenden Änderung des Stimmrechtsgesetzes.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Stimmrechtsgesetzes für die versuchsweise Einführung der elektronischen Stimmabgabe (E-Voting).

I. Ausgangslage

Unter E-Voting wird die Möglichkeit verstanden, elektronisch abzustimmen und zu wählen sowie Initiativen, Referenden und Wahlvorschläge auf elektronischem Weg zu unterzeichnen. Im Jahr 2001 initiierte der Bund ein E-Voting-Projekt. Im gleichen Jahr reichte Damian Meier in Ihrem Rat das Postulat Nr. 451 über die Teilnahme des Kantons Luzern an Pilotversuchen im Bereich E-Voting ein. Damals lehnte unser Rat das Postulat mit der Begründung ab, dass die Bundeskanzlei bereits Pilotprojekte mit den drei Kantonen Genf, Neuenburg und Zürich plane und dass damit die verschiedenen Aspekte der elektronischen Stimmabgabe abgedeckt seien. Die elektronische Stimmabgabe bei Abstimmungen wurde in den drei Pilot-Kantonen Genf, Neuenburg und Zürich ab dem Jahr 2004 unter der Aufsicht der Bundeskanzlei getestet. Die bisherigen Tests wurden erfolgreich durchgeführt und wiesen insbesondere die Machbarkeit und die Sicherheit der Systeme nach. Um den aktuellen Stand der Pilotprojekte zu verfolgen, ist der Kanton Luzern seit 2005 in der eidgenössischen Arbeitsgruppe E-Voting vertreten. Der Kanton Luzern unterstützt generell die Bemühungen des Bundes zur Umsetzung der E-Government-Strategie Schweiz, wobei die Einführung des E-Votings zu den prioritären Vorhaben gehört. Der Kanton Genf hat kürzlich beschlossen, als erster Kanton der Schweiz die elektronische Stimmabgabe definitiv einzuführen. Der Bund unterstützt alle Vorhaben in den Kantonen, welche die elektronische Stimmabgabe in einem ersten Schritt bei Abstimmungen versuchsweise einführen wollen. Erst in einem zweiten Schritt will der Bund die elektronische Stimmabgabe auch bei Wahlen ermöglichen.

Wir sind der Auffassung, dass der Zeitpunkt nun auch für den Kanton Luzern gekommen ist, um das E-Voting versuchsweise einzuführen. Die Auslandschweizerinnen und -schweizer fordern schon seit einiger Zeit die Einführung des E-Votings auf Bundesebene. Das Stimmrechtsregister für Auslandschweizerinnen und -schweizer wird im Kanton Luzern überdies bereits heute zentral geführt. Eine wichtige Voraussetzung, um im Kanton Luzern mit Versuchen mit der elektronischen Stimmabgabe zu beginnen, ist damit erfüllt. In einem ersten Schritt soll das E-Voting deshalb für die Auslandschweizerinnen und -schweizer versuchsweise eingeführt werden. Diese sind im Kanton Luzern in eidgenössischen Angelegenheiten nach Massgabe des Stimmrechts stimmberechtigt (§ 83a Abs. 1 StRG). Das Stimmrechtsgesetz kennt heute nur die Stimmabgabe im Urnenlokal und die briefliche Stimmabgabe, sodass für die ver-

suchsweise Einführung des E-Votings eine Änderung dieses Gesetzes erforderlich ist (vgl. Kapitel VI). Damit für die versuchsweise Einführung des E-Votings im Kanton Luzern nicht ein kostspieliges eigenes EDV-System aufgebaut werden muss, ist es sinnvoll, sich am bereits bestehenden E-Voting-System des Kantons Genf zu beteiligen.

II. Gesetzliche Grundlagen

1. Bund

Seit 1. Januar 2003 bestehen auf Bundesebene gesetzliche Bestimmungen, die es dem Bundesrat ermöglichen, im Einvernehmen mit interessierten Kantonen und Gemeinden örtlich, zeitlich und sachlich begrenzte Versuche zur elektronischen Stimmabgabe zuzulassen. Dabei müssen insbesondere die Kontrolle der Stimmberechtigung, die Wahrung des Stimmgeheimnisses und die Erfassung aller Stimmen gewährleistet und Missbräuche ausgeschlossen bleiben (Art. 8a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, BPR; SR 161.1 und Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975; SR 161.5). Die Versuche mit elektronischer Stimmabgabe werden zudem in der Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (VPR; SR 161.11) detailliert geregelt. Pilotversuche zur elektronischen Stimmabgabe bei Volksabstimmungen und Wahlen bedürfen einer Genehmigung des Bundesrates (Art. 27a Abs. 1 VPR). Vor der Durchführung von Versuchen mit der elektronischen Stimmabgabe haben daher die Kantone beim Bundesrat ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Die Versuche in den Kantonen mit elektronischer Stimmabgabe werden vom Bund wissenschaftlich begleitet, und es werden insbesondere Daten zu Geschlecht, Alter und Ausbildung der elektronisch Stimmenden erhoben (vgl. Art. 27o VPR). Der Bund achtet dabei darauf, dass bis 2011 nie mehr als 10 Prozent der Personen, die auf Bundesebene stimmberechtigt sind, in gleichzeitig stattfindende E-Voting-Versuche einbezogen werden. Er begrenzt daher die Projekte örtlich, zeitlich und sachlich im Sinn von Artikel 8a Absatz 1 BPR. Damit kann das Risiko der elektronischen Stimmabgabe kalkulierbar gemacht und das Projekt so gesteuert werden, dass bei Schwierigkeiten mit der elektronischen Stimmabgabe kein entscheidender Einfluss auf das eidgenössische Gesamtergebnis entstehen kann. In der Verordnung wird dabei vom Bund vorgeschrieben, dass maximal 20 Prozent der Stimmberechtigten in einem Kanton elektronisch abstimmen dürfen (Art. 27c Abs. 2 VPR). Seit 1. Januar 2008 sind die Kantone zudem verpflichtet, das Stimmregister für Auslandschweizerinnen und -schweizer zu zentralisieren beziehungsweise zu harmonisieren (Art. 5b des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer). Damit wurde die Grundlage dafür geschaffen, dass die elektronische Stimmabgabe für Auslandschweizerinnen und -schweizer technisch und organisatorisch möglich wird. Im Kanton Luzern führt das Justiz- und Sicherheitsdepartement das Stimmregister für die in eidgenössischen

Angelegenheiten stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und -schweizer seit dem 1. Oktober 1994 zentral (§ 83b Abs. 3 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988, StRG; SRL Nr. 10).

2. Kanton Luzern

Im kantonalen Stimmrechtsgesetz ist die Stimmabgabe im Urnenlokal (§§ 53–60 StRG) und die briefliche Stimmabgabe (§§ 61–69 StRG) vorgesehen. Gemäss Artikel 12 Absatz 3 BPR umschreibt das Recht des durchführenden Kantons bei Versuchen mit der elektronischen Stimmabgabe die Voraussetzungen gültiger Stimmabgabe und die Ungültigkeitsgründe. Für die Einführung des E-Votings bedarf es daher einer gesetzlichen Grundlage im kantonalen Recht (vgl. Kapitel VI).

III. Pilotversuche in den Kantonen Genf, Neuenburg und Zürich

1. Allgemeines

Vor der Durchführung der Pilotversuche zur elektronischen Stimmabgabe vereinbarte der Bundesrat mit den Kantonen Genf, Neuenburg und Zürich in einer Absichtserklärung die Einrichtung von Pilotprojekten mit dem Ziel, in allen drei Kantonen rechtsverbindliche Versuche anlässlich eidgenössischer Volksabstimmungen durchzuführen. Dabei wurde unter anderem die Einhaltung der folgenden Sicherheitsvorkehrten vereinbart:

- Elektronisch abgegebene Stimmen können nicht systematisch abgefangen, verändert oder umgeleitet werden.
- Vom Inhalt elektronisch abgegebener Stimmen dürfen Dritte keine Kenntnis erlangen können.
- Nur stimmberechtigte Personen können am Urnengang teilnehmen.
- Jede stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme.

Ab dem Jahr 2003 wurde mit den Pilotversuchen in den Kantonen Genf, Neuenburg und Zürich gestartet. In allen drei Kantonen haben die Stimmberechtigten die Wahl, ob sie persönlich, brieflich oder elektronisch abstimmen wollen. Die drei Pilotprojekte wurden vor dem ersten Einsatz jeweils durch externe, von der Bundeskanzlei beauftragte Firmen auf ihre Systemsicherheit sowie ihre Sicherheit gegen Hackerangriffe geprüft. Die Plausibilisierung am Abstimmungssonntag erfolgte jeweils im Beisein von Vertreterinnen und Vertretern der Bundeskanzlei. Durchschnittlich 22 Prozent der Stimmberechtigten, die im Rahmen der Pilotversuche abgestimmt haben, wählten die Möglichkeit, ihre Stimme auf elektronischem Weg abzugeben. Der Bund hat mit den Pilot-Kantonen vertraglich vereinbart, dass die Ergebnisse der Pilotprojekte allen interessierten Kantonen unentgeltlich zur Verfügung stehen. Der Bundesrat hat

es dabei den Kantonen in seinem Bericht vom 31. Mai 2006 freigestellt, das E-Voting einzuführen, gleichzeitig aber auch weitere Bundessubventionen ausgeschlossen (vgl. Bericht des Bundesrates über die Pilotprojekte zum Vote électronique vom 31. Mai 2006; BBI 2006 S. 5459 ff.). Zudem hat er die Kantone auf die Möglichkeit hingewiesen, Auslandschweizer Stimmberrechtigte über eines der bestehenden E-Voting-Systeme einzubeziehen, wenn ein Kanton kein eigenes System aufbauen will.

Im Kanton Genf befinden sich sämtliche für die einzelnen Möglichkeiten notwendigen Angaben auf dem Stimmrechtsausweis, den die Stimmberrechtigten vor jedem Urnengang zugeschickt erhalten. Von den drei Kantonen, die Pilotversuche zum E-Voting durchgeführt haben, ist Genf der einzige, der zu Beginn des Projekts über ein kantonales elektronisches Stimmregister verfügte. Dies ist kein ständiges Register, sondern es wird bei jedem Urnengang neu erstellt. Das auf den Server geladene Stimmregister ist dabei anonymisiert. Die Ausgangslage in Genf ist mit derjenigen vieler anderer Kantone vergleichbar und kann diesen daher als Grundlage für eigene E-Voting-Projekte dienen. Das E-Voting-System des Kantons Genf wurde im Rahmen zahlreicher Abstimmungen auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Stufe erfolgreich und pannenfrei getestet.

Im Kanton Neuenburg haben sich die Neuenburger Stimmberrechtigten im «Guichet sécurisé unique» (Online-Schalter mit verschiedenen Dienstleistungen) einzuschreiben und einen Vertrag mit dem Kanton abzuschliessen, wenn sie elektronisch abstimmen wollen. Sie müssen ein Formular ausfüllen und ihre Unterschrift bei der zuständigen Stelle legalisieren lassen. Die Staatskanzlei kontrolliert die Angaben und richtet dann ein Benutzerkonto ein. Die Benutzerinnen und Benutzer erhalten mit separater Post einen Benutzercode und ein Passwort, später eine Nummernkarte. Im Verlauf der Pilotversuche hat der Kanton Neuenburg auch eine kantonale Wahl durchgeführt, an der elektronisch gewählt werden konnte.

Im Kanton Zürich wurde nebst der Möglichkeit, elektronische Stimmen per Internet abzugeben, während des Pilotversuchs auch ein Modul zur Stimmabgabe mit Handy (SMS) entwickelt. Die Stimmabgabe mit Handy wurde aber später als wenig praktikable Variante wieder fallengelassen. Im Kanton Zürich besteht auch die Möglichkeit, elektronisch zu wählen. Es ist vorgesehen, dass die Auslandschweizerinnen und -schweizer bei der definitiven Einführung des E-Votings weiterhin in den Stimmregistern der Gemeinden und nicht in einem zentralen Register geführt werden.

2. Die Lösung des Kantons Genf

Das E-Voting-System im Kanton Genf wurde in Zusammenarbeit mit den Privatunternehmen Hewlett Packard Schweiz (Hard- und Software), Wisekey (Verschlüsselungstechnologie) und blue-infinity (Sicherheit) entwickelt. Das System des Kantons Genf wird durch ein spezielles Überwachungssystem laufend auf seine korrekte Funktionsweise und auf allfällige Fehler beziehungsweise auf Hackerangriffe überprüft. Der Bund genehmigte die Genfer E-Voting-Versuche, da das System im Kanton Genf die in der Verordnung festgesetzten Sicherheitsanforderungen erfüllt (Art. 27d-27o VPR). Im Einzelnen läuft die elektronische Stimmabgabe wie folgt ab:

Die Stimmberechtigten werden unter einer persönlichen, 16-stelligen Nummer registriert, mit der Geburtsdatum, Geschlecht und politischer Wohnsitz kodiert werden. Die persönliche Nummer wird zusammen mit einem aus sechs Zeichen bestehenden Geheimcode, der unter einer Rubbelfläche verborgen ist, sowie dem Fingerprint des Server-Zertifikates auf den Stimmrechtsausweis gedruckt. Um Zugang zum Abstimmungsserver zu erhalten und die Stimme elektronisch abgeben zu können, muss die 16-stellige Nummer des Stimmrechtsausweises auf der Empfangsseite des Kantons Genf eingegeben werden. Die Wahrscheinlichkeit, zufällig eine gültige Nummer einzutippen, liegt dabei bei eins zu fünf Milliarden. Die Stimmrechtsausweis-Nummer ändert bei jeder Abstimmung und gibt dem oder der Stimmberechtigten die Gewissheit, auf der offiziellen Homepage für die Stimmabgabe zu sein. Zudem kann das Zertifikat auf seine Sicherheit geprüft werden, indem der auf der Webseite angezeigte Fingerprint (Code) mit dem auf dem Stimmrechtsausweis aufgedruckten Fingerprint übereinstimmen muss. Wenn die Stimmrechtsausweis-Nummer eingetippt ist, wird die Verbindung zum gesicherten Server hergestellt. Dem Benutzer oder der Benutzerin wird von den strafrechtlichen Bestimmungen Kenntnis gegeben. Nach Bestätigung der Kenntnisnahme erhält der oder die Stimmberechtigte Zugang zum elektronischen Stimmzettel und kann abstimmen. Auf dem Weg durch das Internet wird der Stimmzettel verschlüsselt, indem alphanumerische Zeichen zufällig mit dem Inhalt des Stimmzettels kombiniert werden. Sollte jemand widerrechtlich auf den Stimmzettel zugreifen können (was sehr unwahrscheinlich ist), so wäre nur eine Reihe von Zeichen ohne Bedeutung sichtbar. Das System zeigt der stimmberechtigten Person auf einer Zusammenfassung des Stimmzettels nochmals ihre Eingaben an. Der auf den Antworten hinterlegte Geheimcode muss mit demjenigen auf dem eigenen Stimmrechtsausweis übereinstimmen. Danach muss der oder die Stimmberechtigte das Geburtsdatum, die Heimatgemeinde und den freigerubbelten Geheimcode auf dem Stimmrechtsausweis eingeben. Dieser Code ändert bei jedem Urnengang. Die Stimmabgabe kann in diesem Moment noch korrigiert werden. Mit dem Knopf «Abstimmen» wird die Stimme unwiderruflich abgegeben. Das System bestätigt, dass die Stimmabgabe registriert wurde und gibt das Datum sowie die Zeit der Registrierung an. Der Inhalt der elektronischen Stimmabgabe wird mit Hilfe eines Algorithmus gemischt. Dadurch wird die Reihenfolge, in der die Stimmzettel schliesslich entschlüsselt und ausgezählt werden, geändert. Damit wird verhindert, dass eine Stimme aufgrund der Reihenfolge des Eintreffens der Stimmen einer Person zugeordnet werden kann.

Die Auszählung der elektronischen Stimmen findet unter Einbezug von Kontrollleurinnen und Kontrolleuren der im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien im Gebäude der Kantonspolizei statt. Die Gesetzgebung des Kantons Genf erlaubt es den Kantonsbürgerinnen und -bürgern, der Auszählung der Stimmen im Urnenlokal beizuwohnen. Für die briefliche Stimmabgabe wurde diese öffentliche Kontrolle an die Parteien delegiert, die aus ihren Reihen ein Team mit Kontrollieurinnen und Kontrolleuren zusammenstellen. Diese Wahlkommission ist auch für die Kontrolle beim E-Voting zuständig, indem sie einerseits bei der Öffnung der elektronischen Urne und andererseits bei der Auszählung des elektronischen Resultats anwesend ist. Nur die Kontrollieurinnen und Kontrolleure können durch Eingabe von Passwörtern die Dechiffrierung der Stimmen vornehmen und die elektronische Urne entschlüsseln.

IV. Versuchsweise Einführung des E-Votings im Kanton Luzern

1. Zeitpunkt

Die Erfahrungen in den drei Pilotkantonen mit der versuchsweisen Einführung des E-Votings waren positiv. Gesamtschweizerisch sind in der Zwischenzeit insgesamt 17 Kantone daran, die Voraussetzungen für die versuchsweise Einführung der elektronischen Stimmabgabe zu schaffen. Nur noch in neun Kantonen ist offen, ob und wie sie sich am E-Voting-Projekt beteiligen wollen. Der Kanton Genf hat kürzlich beschlossen, die elektronische Stimmabgabe definitiv einzuführen. Nach den Erfahrungen der Bundeskanzlei braucht eine neue Art der Stimmabgabe rund zehn Jahre, bis sie in allen Details genügend geregelt ist. Spätestens in zehn Jahren dürfte es für die Stimmberechtigten selbstverständlich sein, dass elektronisch abgestimmt werden kann. Der Kanton Luzern sollte daher bei der Weiterentwicklung der demokratischen Möglichkeiten nicht abseitsstehen. Wir erachten den Zeitpunkt als geeignet, die elektronische Stimmabgabe nun auch im Kanton Luzern in einem ersten Schritt versuchsweise für die Auslandschweizerinnen und -schweizer einzuführen.

2. Zusammenarbeit mit dem Kanton Genf

Wie bereits erwähnt, mussten sich die Pilotkantone verpflichten, ihre Systeme auch anderen Kantonen zur Verfügung zu stellen. Der Kanton Genf hat den Kantonen daher das Angebot gemacht, zusammen mit den interessierten Kantonen im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zu prüfen, ob und wie sein E-Voting-System für die Auslandschweizerinnen und -schweizer den anderen Kantonen zur Verfügung gestellt werden kann. Der Kanton Genf bietet eine Lösung für Kantone an, deren Stimmregister für Auslandschweizerinnen und -schweizer bereits zentralisiert ist. Die Pilotkantone Zürich und Neuenburg bieten eine Lösung für jene Kantone an, welche die Stimmregister für Auslandschweizerinnen und -schweizer harmonisieren wollen. Der Kanton Luzern verfügt bereits über ein zentralisiertes Stimmregister für Auslandschweizerinnen und -schweizer beim kantonalen Justiz- und Sicherheitsdepartement. Damit erfüllt der Kanton Luzern eine wichtige Voraussetzung für einen Anschluss an das System des Kantons Genf. Es ist für den Kanton Luzern daher angezeigt, in einem ersten Schritt die elektronische Stimmabgabe versuchsweise für die Auslandschweizerinnen und -schweizer einzuführen und sich dem E-Voting-System des Kantons Genf anzuschliessen.

Das Stimmregister für die rund 3500 Auslandschweizerinnen und -schweizer im Kanton Luzern (Stand 2009) wird, wie gesagt, bereits heute zentral geführt. Zudem fordern Auslandschweizerorganisation, Auslandschweizerrat und eidgenössische Parlamentarierinnen und Parlamentarier seit einiger Zeit einen erheblich beschleunigten Einbezug der Auslandschweizerinnen und -schweizer in die Versuche mit E-Vo-

ting. Die elektronische Stimmabgabe hätte für sie den Vorteil, dass die oft lange Rücksendedauer des Abstimmungsmaterials wegfallen würde. Bei der Zustellung des Abstimmungsmaterials ins Ausland bestehen dagegen vorerst keine Optimierungsmöglichkeiten. Die Abstimmungsunterlagen sind den Auslandschweizerinnen und -schweizern frühestens eine Woche vor dem offiziellen Versand, das heißt vier statt drei Wochen vorher, zuzustellen (Art. 2b VPR). Diese Frist wird vom Kanton Luzern eingehalten. Zudem sieht der Bund vor, dass das Abstimmungsmaterial den Stimmberechtigten vorderhand weiterhin in gedruckter Form zugestellt werden soll. Dies vor allem aus Sicherheitsüberlegungen, weil bei einer brieflichen Zustellung und einer elektronischen Rücksendung der Stimme ein manipulativer Eingriff deutlich erschwert wird.

Gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer kann der Bundesrat im Einvernehmen mit interessierten Kantonen und Gemeinden örtlich, zeitlich und sachlich begrenzte Versuche zur elektronischen Stimmabgabe nach Artikel 8a BPR zulassen. Daher und da der Nutzen des E-Votings für Auslandschweizerinnen und -schweizer unbestritten sehr gross ist, unterstützt der Bundesrat Kantone, die stimmberechtigte Auslandschweizerinnen und -schweizer so bald als möglich an E-Voting-Versuchen teilhaben lassen wollen. Aufgrund des Angebots des Kantons Genf, im Rahmen eines Pilotprojektes die Daten der Auslandschweizerinnen und -schweizer auf seinem System zu beherbergen, hat der Kanton Basel-Stadt entschieden, für seine Auslandschweizerinnen und -schweizer ab Herbst 2009 die elektronische Stimmabgabe versuchsweise einzuführen. Bei dieser Ausgangslage bietet es sich auch für den Kanton Luzern an, das E-Voting für die Auslandschweizerinnen und -schweizer versuchsweise einzuführen. Wie in anderen Kantonen soll dabei die elektronische Stimmabgabe aus Gründen der elektronischen Verlässlichkeit nur für Auslandschweizerinnen und -schweizer mit Wohnsitz in Staaten der Europäischen Union oder in Mitgliedstaaten des Wassenaar-Abkommens vom 19. Dezember 1995/12. Mai 1996 zur Verfügung stehen. Weil in diesen Staaten die Meinungsäußerungsfreiheit gewährleistet ist, hat der Bund den Kreis der Stimmberechtigten, die elektronisch abstimmen können, auf diese Staaten eingeschränkt. 90 Prozent der zurzeit in einem schweizerischen Stimmregister eingetragenen Auslandschweizerinnen und -schweizer haben Wohnsitz in einem dieser Staaten. Damit für die versuchsweise Einführung des E-Votings im Kanton Luzern nicht ein kostspieliges eigenes EDV-System aufgebaut werden muss, ist es sinnvoll, sich am bereits bestehenden E-Voting-System des Kantons Genf zu beteiligen. Dies geschieht mittels «Beherbergungsvertrag», laut dem der Kanton Genf (beherbergender Kanton) dem Kanton Luzern (dem interessierten Kanton) sein System so zur Verfügung stellt, dass die Auslandschweizerinnen und -schweizer, die elektronisch abstimmen möchten, ihre Stimme auf dem Genfer System abgeben. Die Stimmabgabe erfolgt auf einer Webseite im Layout der Luzerner Homepage. Es wird für die Auslandschweizerinnen und -schweizer deshalb nicht ersichtlich sein, dass sie ihre Stimme in Genf und nicht in Luzern abgegeben haben. Der Kanton Genf wird dabei eine separate «elektronische Urne» für Luzern führen. Sobald die elektronische Urne geschlossen wird, wird das Resultat ermittelt und anschliessend elektronisch nach Luzern gesandt. In Luzern werden die elektronischen Stimmen ins Luzerner System importiert und konsolidiert.

Wichtig ist dabei, dass bei einer Beherbergungslösung die Verantwortung für die ordnungsgemäße Abwicklung des Urnengangs beim auftraggebenden Kanton bleibt. Zudem bleiben Stimmabgabemodalitäten, Sicherungsmassnahmen gegen doppelte Stimmabgabe und Urnenöffnungszeiten in der Regelungskompetenz des auftraggebenden Kantons. Voraussetzung dafür ist unter anderem der Abschluss eines Vertrages zwischen den beiden betroffenen Kantonen und dem Bund. Mit der versuchsweisen Einführung des E-Votings für Auslandschweizerinnen und -schweizer sollen Erfahrungen und Erkenntnisse gewonnen werden für eine spätere flächendeckende versuchsweise Einführung des E-Votings im Kanton Luzern.

3. Auswirkungen auf die direkte Demokratie

In einer immer mobileren Gesellschaft kann das E-Voting als neue Art der Stimmabgabe wie die briefliche Stimmabgabe die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen wesentlich erleichtern. Der Nutzen des E-Votings wird in der Stimmerleichterung und in Vereinfachungen bei der Stimmabgabe auf Distanz gesehen. Für viele Auslandschweizerinnen und -schweizer fällt mit der Einführung des E-Votings das Risiko aus der zuweilen langen Rücksendedauer der Stimmabgaben im internationalen Briefverkehr weg.

In der Studie «Potenzial der elektronischen Stimmabgabe» des Forschungsinstituts gfs.bern vom 18. Januar 2005, die von der Bundeskanzlei in Auftrag gegeben worden war, wurde das Potenzial des E-Votings bei der Schweizer Stimmbevölkerung empirisch untersucht (vgl. www.bk.admin.ch/themen/pore/evoting/00776/02793). Gemäss Umfrage können sich 54 Prozent der Befragten eine Stimmabgabe per Internet vorstellen. Damit wird das E-Voting von einer Mehrheit der Schweizer Stimmberchtigten befürwortet. Auffallend ist dabei, dass die elektronische Stimmabgabe vor allem von Personen begrüsst wurde, die gar nicht oder nur teilweise an Abstimmungen teilnehmen. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass besonders junge, aber auch ältere Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die das Internet regelmässig für berufliche oder private Verrichtungen einsetzen, ihre Stimmabgabe elektronisch abgeben werden. Im Rahmen der Pilotversuche haben durchschnittlich über 22 Prozent der Stimmberchtigten ihre Stimme elektronisch abgegeben. Obwohl mit der Einführung des E-Votings den Stimmberchtigten eine weitere Art der Stimmabgabe zur Verfügung steht, ist nicht von einer relevanten Erhöhung der Stimmberchtigung auszugehen. Die Erfahrungen in den Pilotkantonen zeigen, dass bei den Stimmberchtigten in der Schweiz die Stimmberchtigung mit der Einführung des E-Votings nicht für längere Zeit erhöht werden konnte und es zur Hauptsache zu einer Substitution, wohl zulasten der brieflichen Stimmabgabe, gekommen ist (vgl. die oben erwähnte Studie des gfs.bern und den Bericht des Bundesrates über die Pilotprojekte zum Vote électrionique vom 31. Mai 2006). Zudem ist aufgrund der Erfahrungen in den Pilotprojekten davon auszugehen, dass die politischen Kräfteverhältnisse durch die Einführung des E-Votings nicht verändert werden. Der Entscheid für die elektronische Stimmabgabe ist ein persönlicher Entscheid, der davon abhängt, ob die Informationstechnologien im Leben der Stimmberchtigten eine wichtige oder eine weniger wichtige Rolle

spielen. Es bestehen hingegen keine Anhaltspunkte dafür, dass die soziale Stellung den Ausschlag für oder gegen die Benutzung des E-Votings gibt.

4. Ausblick

Der Kanton Basel-Stadt beginnt am November-Abstimmungstermin 2009 mit dem Versuch des E-Votings für Auslandschweizerinnen und -schweizer in Zusammenarbeit mit dem Kanton Genf. Der Bund plant erste Versuche zum E-Voting bei den Nationalratswahlen im Jahr 2011. Gemäss Bund sollen im Jahr 2012 50 Prozent der Auslandschweizerinnen und -schweizer das E-Voting nutzen können. Im Jahr 2015 sollen die Nationalratswahlen für einen Grossteil der Auslandschweizerinnen und -schweizer mittels elektronischer Stimmabgabe möglich sein.

Im Kanton Luzern sollen Erfahrungen mit dem E-Voting vorerst bei Abstimmungen der Auslandschweizerinnen und -schweizer gesammelt werden. Für die versuchsweise Einführung des E-Votings für Auslandschweizerinnen und -schweizer sind verschiedene technische und organisatorische Anpassungen sowohl im Kanton Luzern als auch im Kanton Genf notwendig. Daher und wegen der notwendigen Gesetzesanpassungen ist fraglich, ob die erste Abstimmung für Auslandschweizerinnen und -schweizer mit E-Voting bereits im November 2010 stattfinden kann. Im Jahr 2011 wird es nicht möglich sein, parallel zu den Gesamterneuerungswahlen auf Bundes- und Kantonsebene Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe durchzuführen. Wenn also die erste Abstimmung nicht im November 2010 stattfinden kann, werden die ersten Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe wahrscheinlich erst im Jahr 2012 gestartet. Es ist davon auszugehen, dass der Bund dem Kanton Luzern wie anderen Kantonen eine Erweiterung des Projekts (beispielsweise auf Gemeinden) erst bewilligen wird, wenn fünf Versuche mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und -schweizer pannenfrei und erfolgreich durchgeführt worden sind. Daher soll erst nach diesen Abstimmungen über eine Ausdehnung der versuchsweisen Einführung der elektronischen Stimmabgabe entschieden werden, somit frühestens im Sommer 2013. Bei einem positiven Entscheid des Bundesrates wäre eine Ausdehnung des Versuchs im Frühling 2014 möglich. Aus Sicht des Bundes sind auf jeden Fall genügend Erfahrungen mit Abstimmungen zu sammeln, bevor die Versuche ausgedehnt werden können. Zusammenfassend ergibt sich folgender Zeitplan:



V. Vernehmlassungsverfahren

Von Anfang Juli bis Ende September 2009 wurde zur Änderung des Stimmrechtsge setzes in Sachen E-Voting ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen enthielten nebst dem Gesetzes text Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen und drei Fragen zu den wichtigsten Problemkreisen. Zur Vernehmlassung wurden alle im Kantonsrat vertretenen Parteien, sämtliche Gemeinden, der Verband Luzerner Gemeinden (VLG), der Gemeindeschreiberver band, die römisch-katholische Landeskirche, die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Luzern und die christkatholische Kirchgemeinde Luzern, die Regierungs statthalterkonferenz, die Staatskanzlei, die Departemente, der kantonale Datenschutzbeauftragte, das Obergericht und das Verwaltungsgericht eingeladen, zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Von den Parteien gingen neun und von den Gemeinden 77 ausgefüllte Fragebögen ein. Fünf Gemeinden verzichteten ausdrücklich auf die Einreichung einer Stellungnahme. Zusätzlich zu den im Kantonsrat vertretenen Parteien reichten auch die Junge SVP und die Aktiven Senioren eine Vernehm lassung ein.

Alle politischen Parteien, die am Vernehmlassungsverfahren teilgenommen haben, mit Ausnahme der SVP, der Jungen SVP und der Aktiven Senioren, stimmten der versuchsweisen Einführung des E-Votings für Auslandschweizerinnen und -schweizer zu. Der Grossteil der Gemeinden, die sich geäussert haben, beurteilte die versuchs weise Einführung des E-Votings für Auslandschweizerinnen und -schweizer als positiv. Zudem unterstützten auch der VLG, die Regierungsstatthalterkonferenz und der Gemeindeschreiberverband das Projekt der versuchsweisen Einführung des E-Votings. In den Stellungnahmen wurde begrüsst, dass nebst der persönlichen und der brieflichen Stimmabgabe neu auch die elektronische Stimmabgabe möglich sein soll. Angesichts der langen Fristen für die Einführung des E-Votings sei es sinnvoll, frühzeitig Erfahrungen zu sammeln. Die etapierte versuchsweise Einführung des E-Votings für Auslandschweizerinnen und -schweizer biete die Möglichkeit, wichtige Erfahrungen zu sammeln, die für eine Ausdehnung des Versuchs unabdingbar seien. Der kantonale Datenschutzbeauftragte äusserte sich skeptisch zur Datensicherheit und hat sich ausbedungen, die Kontroll- und Sicherheitsmechanismen mit den Dienstleis tungserbringern vertieft zu überprüfen.

Alle in den Vernehmlassungen vorgebrachten Hinweise und Anliegen wurden ge prüft und fanden Eingang in die vorliegende Botschaft oder werden Auswirkung auf die von unserem Rat zu erlassende einschlägige Verordnung (vgl. § 69a Entwurf Teil revision StRG) haben.

Die Vernehmlassungsantworten lassen sich thematisch um eine Reihe von Schwerpunkten gruppieren, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

1. Sicherheitsanforderungen

Im Vernehmlassungsverfahren wurde von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, dass den Sicherheitsanforderungen besonders grosse Aufmerksamkeit geschenkt werden müsse, damit eine korrekte und unverfälschte Stimmabgabe möglich sei. Es ist unbestritten, dass die elektronische Stimmabgabe mit technischen Risiken verbunden sein und Missbrauch nicht vollends ausgeschlossen werden kann. Unseres Erachtens ist allerdings bei Sicherheitsfragen im E-Voting der gleiche Massstab anzuwenden wie bei der persönlichen oder der brieflichen Stimmabgabe. Auch bei diesen Formen der Stimmabgabe können Verfälschungen (beispielsweise Diebstahl von Stimmkuverts, unberechtigtes Ausüben des Stimmrechts, Vernichtung von Stimmen) nicht völlig ausgeschlossen werden. Ebenso kann bei der elektronischen Stimmabgabe nie restlos ausgeschlossen werden, dass zufällig ein Passwort geknackt oder eine Stimmabgabe im Moment der Übermittlung abgefangen und verändert wird. Entscheidend ist jedoch, dass durch solche manipulatorische Einzelfälle das Abstimmungs- oder Wahlergebnis nicht beeinflusst werden kann. Anders würde es aussehen, wenn beim E-Voting systematischer Missbrauch betrieben werden könnte. Der Bund sieht daher vor, dass der Bundesrat nur Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe genehmigt, bei denen systematisches oder gezieltes Handeln, welches die elektronische Stimmabgabe beeinflussen könnte, ausgeschlossen ist (vgl. Art. 27d Abs. 1c und f sowie Art. 27e Abs. 4 VPR). Nebst dieser Anforderung an das E-Voting-System stellt der Bund viele weitere Sicherheitsanforderungen und genehmigt die Versuche nur, wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt sind. Das System des Kantons Genf erfüllt alle diese Anforderungen. Zudem lässt der Bund vor jedem Urnengang die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen in den E-Voting-Projekten überprüfen.

Gemäss Artikel 27d VPR müssen folgende Sicherheitsanforderungen gemäss den Artikeln 27d-27o VPR erfüllt sein, damit der Bundesrat die versuchsweise Einführung der elektronischen Stimmabgabe bewilligt:

- a. Nur stimmberechtigte Personen können am Urnengang teilnehmen (Kontrolle der Stimmberechtigung).
- b. Jede stimmberechtigte Person verfügt über eine einzige Stimme und kann lediglich einmal stimmen (Einmaligkeit der Stimmabgabe).
- c. Dritte können elektronisch abgegebene Stimmen nicht systematisch und wirkungsvoll abfangen, verändern oder umleiten (zuverlässige Wiedergabe der unverfälschten Willenskundgabe).
- d. Dritte können vom Inhalt elektronisch abgegebener Stimmen keine Kenntnis erhalten (Stimmgeheimnis).
- e. Sämtliche Stimmen werden bei der Ermittlung des Ergebnisses berücksichtigt (Vertrauenswürdigkeit der Ergebnisermittlung).
- f. Jeglicher systematischer Missbrauch kann ausgeschlossen werden (Regelkonformität des Urnengangs).

Für Versuche mit Zutrittscode, Zugriffsberechtigung oder elektronischer Unterschrift erteilt der Bundesrat die Genehmigung nur, soweit sichergestellt ist, dass

- a. Dritte Zutrittscode, Zugriffsberechtigung oder elektronische Unterschrift nicht systematisch abfangen, verändern oder umleiten können,

- b. Dritte Zutrittscode, Zugriffsberechtigung oder elektronische Unterschrift nicht systematisch missbrauchen können,
- c. das Konzept der Sicherheitsmassnahmen jede Gefahr gezielten und systematischen Missbrauchs ausschliesst.

a. Kontrolle der Stimmberechtigung

Artikel 27i VPR verlangt zur Kontrolle der Stimmberechtigung, dass die stimmende Person gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen muss, dass sie stimmberechtigt ist. Bei der persönlichen und der brieflichen Stimmabgabe geschieht dies durch Abgabe des unterzeichneten Stimmrechtsausweises oder durch Vorweisung des Stimmrechtsausweises, bei der elektronischen Stimmabgabe durch Eingabe der Nummer des Stimmrechtsausweises und des Passwortes. Weitere Voraussetzungen können hinzutreten, welche das kantonale Recht zur Sicherung gegen Fälschungen vorsehen kann (zum Beispiel Angabe des eigenen Geburtsdatums oder des Bürgerortes). Diese Frage wird in der Verordnung gestützt auf § 69a Absatz 3 StRG zu regeln sein. Wir gehen davon aus, dass es ausreichend ist, nebst der Nummer des Stimmrechtsausweises und dem Passwort das Geburtsdatum anzugeben. Bei der brieflichen Stimmabgabe reicht es auch aus, den Stimmrechtsausweis zu unterzeichnen, ohne dass die Echtheit der Unterschrift überprüft würde. Zudem kann es bei den Bürgerorten immer Änderungen geben, die auch im E-Voting-System nachgeführt werden müssten, was einen zusätzlichen administrativen Aufwand verursachen würde.

b. Einmaligkeit der Stimmabgabe

Nach Artikel 27j VPR darf die stimmende Person erst zur Stimmabgabe zugelassen werden, wenn ausgeschlossen werden kann, dass sie bereits gestimmt hat. Die Möglichkeit der vorzeitigen Stimmabgabe erhöht die Gefahr der mehrfachen Stimmabgabe. So ist es denkbar, dass jemand innert kürzester Zeit nacheinander elektronisch und dann brieflich (oder umgekehrt) oder mehrmals elektronisch zu stimmen versucht. Damit eine mehrmalige Stimmabgabe durch die gleiche Person ausgeschlossen werden kann, sind gezielte Massnahmen notwendig. Der Kanton Genf sieht vor, dass sich das Passwort in einem Rubbelfeld auf dem Stimmrechtsausweis befindet und dieses für die elektronische Stimmabgabe freigerubbelt werden muss. Ist das Rubbelfeld bei der brieflichen oder persönlichen Stimmabgabe, bei welcher der Stimmrechtsausweis ebenfalls vorgelegt werden muss, nicht mehr intakt, wird geprüft, ob die betreffende Person bereits elektronisch abgestimmt hat, bevor sie zur Stimmabgabe zugelassen wird. Der Kanton Basel-Stadt lässt auf seine Stimmrechtsausweise einen Barcode drucken, der durch das Brieffenster des Rücksendekuverts sichtbar ist. Sämtliche eingehenden Rücksendekuverts werden mit einem Barcode-Leser erfasst. Beim Einlesen wird dabei geprüft, ob der Stimmberechtigte, der seine Stimmabgabe

persönlich an der Urne oder auf brieflichem Weg abgibt, bereits elektronisch abgestimmt hat. In diesem Fall bleibt die spätere Stimmabgabe unberücksichtigt (vgl. § 73a Entwurf Teilrevision StRG). Auch im Kanton Luzern sollen bei der versuchsweisen Einführung des E-Votings für Auslandschweizerinnen und -schweizer Erfahrungen mit dem Stimmrechtsausweis mit Barcode gesammelt werden. Bevor der Versuch ausgedehnt wird, sollen diese Erfahrungen ausgewertet werden, und es soll entschieden werden, ob mit dem Stimmrechtsausweis mit Barcode oder mit einem Rubbelfeld weitergefahren werden soll.

c. Zuverlässige Wiedergabe der unverfälschten Willenskundgabe

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung darf kein Wahl- oder Abstimmungsergebnis anerkannt werden, das nicht den freien und unverfälschten Willen der Stimmberechtigten zuverlässig wiedergibt. Dieser Grundsatz gilt auch für die elektronische Stimmabgabe. Der Bund setzt daher an die Genehmigung folgende Voraussetzungen:

- Dritte dürfen elektronisch abgegebene Stimmen nicht systematisch abfangen, verändern oder umleiten können (Art. 27d Abs. 1c VPR),
- die Stimmberchtigten müssen allgemeinverständlich über Organisation, Technik und Abläufe der elektronischen Stimmabgabe informiert werden (Art. 27d Abs. 3 VPR),
- die Benutzerführung bei der elektronischen Stimmabgabe muss Massnahmen gegen eine übereilte elektronische Stimmabgabe vorsehen (Art. 27e Abs. 1–3 VPR) und den Stimmberchtigten die Korrektur oder den Abbruch ihrer Stimmabgabe bis zum Absenden ihrer Stimme ermöglichen (Art. 27e Abs. 5 VPR),
- manipulative elektronische Beeinflussung Stimmender in letzter Sekunde muss ausgeschlossen werden können (Art. 27e Abs. 4 VPR),
- die Übermittlung der Stimme muss für die stimmende Person auf dem Eingabegerät erkennbar sein (Art. 27e Abs. 6 VPR) und
- die Verschlüsselung muss so erfolgen, dass veränderte Stimmdaten gar nicht zum Abstimmungsvorgang zugelassen werden (Art. 27e Abs. 7 VPR).

Im Kanton Genf wird die Funktionsfähigkeit der elektronischen Urne und damit die Einhaltung des Grundsatzes der zuverlässigen Wiedergabe der unverfälschten Willenskundgabe während jeden Urnenganges mittels der sogenannten «Kontrollurne» geprüft. Die Kontrollurkinnen und Kontrolleure geben Stimmen in eine Kontrollurne ab und notieren ihre Stimmabgabe. Die Auszählung der Kontrollurne muss das erwartete Resultat ergeben, sowohl was die Anzahl der Stimmen als auch was das Abstimmungsresultat betrifft. So wird überprüft, ob das Resultat mit den eingelegten Stimmen übereinstimmt und ob die Systemanwendung die Resultate nicht verfälscht.

d. Stimmgeheimnis

In den Artikeln 27f bis 27h VPR werden verschiedene Massnahmen zum Schutz des Stimmgeheimnisses geregelt. Dazu gehören:

- die Verschlüsselung der Stimme vom Beginn der Übermittlung bis zum anonymisierten und nicht rückverfolgbaren Eintreffen der Stimme (Art. 27f Abs. 1 und 3-5 VPR), die jede Zuordnung eines bestimmten Abstimmungsverhaltens zu einer bestimmten Person zu jedem Zeitpunkt ausschliessen muss (Art. 27f Abs. 2 VPR),
- organisatorische Massnahmen, wie Kontrollen durch mindestens zwei Personen und eine Vertretung der zuständigen Behörde (Art. 27g Abs. 3 und 4 VPR),
- eine klare Trennung der elektronischen Stimmabgabe von sämtlichen anderen Anwendungen (Art. 27g Abs. 2 VPR),
- sachfremde Zugriffe auf den Wahl- und Abstimmungsserver und die elektronische Urne müssen während des gesamten Stimmvorgangs ausgeschlossen sein (Art. 27h Abs. 1 VPR),
- abgegebene Stimmen müssen in der elektronischen Urne anonymisiert gespeichert und die Reihenfolge des Stimmeneingangs in der elektronischen Urne muss unerkennbar gemacht werden (Art. 27h Abs. 2 VPR),
- die Stimmberichtigten müssen in der Bedienungsanleitung darüber informiert werden, wie sie die Stimme in dem zur Stimmeingabe verwendeten Gerät auf allen Speichern löschen können (Art. 27h Abs. 3 VPR),
- die Stimme muss nach dem Absenden auf dem Eingabegerät unverzüglich ausgetragen werden und jeder Ausdruck der tatsächlich versandten Stimmen muss ausgeschlossen sein (Art. 27h Abs. 4 VPR).

e. Vertrauenswürdigkeit der Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse muss sichergestellt sein, dass sämtliche Stimmen berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- technische Massnahmen müssen gewährleisten, dass bei Systemstörung oder -ausfall keine Stimme unwiederbringlich verloren geht. Die Abläufe müssen überprüfbar und die Zählung der Stimmrechtsausweise und der abgegebenen Stimmen muss möglich bleiben (Art. 27k VPR),
- die vorzeitige Erhebung von Zwischenergebnissen des Urnengangs vor Schluss der elektronischen Urne bleibt ausgeschlossen, damit keine manipulative Beeinflussung des Urnengangs möglich wird (Art. 27m Abs. 1 VPR),
- Entschlüsselung und elektronische Auszählung werden unmittelbar nach Abschluss des Internet-Urnengangs vorgenommen und müssen einer Vertretung der Stimmberichtigten zugänglich sein (Art. 27m Abs. 2 VPR),
- ein Journal hat über die Auszählung der elektronischen Stimmen detailliert Auskunft zu geben (Art. 27m Abs. 4 VPR),
- treten Unregelmässigkeiten auf, müssen sie wie bei den anderen Stimmabgaben identifiziert und behoben werden können; zu diesem Zweck muss die Anzahl feh-

lerhafter elektronischer Stimmabgaben bestimmt werden können, und eine Nachzählung zur Behebung fehlerhafter Auszählungsergebnisse muss möglich sein (Art. 27n VPR).

Im Kanton Genf wird an der Kontrollurne während jeden Urnenganges mittels Durchführung einer Abstimmung in einer fiktiven Gemeinde geprüft, ob die EDV-Anwendung funktionsfähig und die Ergebnisermittlung vertrauenswürdig ist (vgl. oben c). Zudem erscheint nach der Stimmabgabe des Stimmberrechtigten die Meldung, dass die Stimme registriert wurde, einschliesslich Datum und Zeit der Registrierung. Der oder die Stimmberrechtigte kann jedoch nicht direkt überprüfen, ob seine oder ihre Stimme korrekt mitgezählt worden ist. Da im Kanton Genf die Auszählung der elektronischen Stimmen in Anwesenheit von Kontrolleurinnen und Kontrolleuren der Wahlkommission erfolgt, ist die Ergebnisermittlung aber auch ohne diese direkte Überprüfbarkeit vertrauenswürdig. Die im Kanton Genf getroffenen Massnahmen können die Vertrauenswürdigkeit der Ergebnisermittlung aus Sicht des Bundes garantieren. Die Einsetzung einer eigenen Wahlkommission des Kantons Luzern, welche die Arbeit der Genfer Kommission begleiten würde, ist aus unserer Sicht nicht notwendig. Auch der Kanton Basel-Stadt, der mit dem Kanton Genf bereits einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat, setzte keine zusätzliche eigene Wahlkommission ein.

f. Regelkonformität des Urnengangs

Es muss gewährleistet sein, dass jeder systematische Missbrauch ausgeschlossen ist. Dem dient die verlangte Qualitätssicherung der technischen Einrichtungen, der Software sowie der Aufbau- und Ablauforganisation (Art. 27l Abs. 1 VPR). Namentlich die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen und die Funktionalität des elektronischen Wahl- oder Abstimmungssystems (vgl. Art. 27e–27k VPR) müssen zu Beginn und bei jeder Änderung durch eine von der Bundeskanzlei anerkannte externe Stelle überprüft und bestätigt werden (Art. 27l Abs. 2 VPR). Zudem dürfen einzig autorisierte Personen Zugriff auf Stimmdaten haben, allerdings nur zu dem Zweck, den elektronischen Urnengang sauber abzuwickeln (Stimmrechtskontrolle, Verhinderung mehrfacher Stimmabgaben, Registrierung der Stimmabgabe, Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Stimmberrechtigter) (Art. 27l Abs. 3a–d VPR).

2. Bundeskonzept mit drei E-Voting-Systemen

Verschiedene Gemeinden, Parteien und der VLG regten in der Vernehmlassung an, dass sich der Kanton Luzern beim Bund für ein gesamtschweizerisches System einsetzen soll. Wie bereits erwähnt, hat der Bund seit 2003 Pilotversuche in den drei Kantonen Genf, Neuenburg und Zürich mit drei unterschiedlichen E-Voting-Systemen durchgeführt. Das Konzept des Bundes ist somit seit Lancierung der Pilotprojekte nicht auf eine gesamtschweizerische Lösung ausgerichtet. Der Bund hat sich aus verschiedenen Gründen gegen eine gesamtschweizerische Lösung entschieden. Zunächst

ist die Sicherheit bei drei verschiedenen Systemen insofern grösser, als bei einem Hacker-Angriff nur ein System und nicht gleich das Gesamtsystem betroffen wäre. Zudem erhofft sich der Bund durch den Wettbewerb unter den drei Pilotkantonen, dass sich für jedes System Verbesserungen ergeben. Schliesslich sind die Abstimmungs- und Wahlsysteme in den 26 Kantonen derart verschieden, dass bei einer Gesamtlösung für die ganze Schweiz manche kantonale Stimmrechtsgesetze grundlegend geändert werden müssten und eine solche Lösung damit den Föderalismus stark beeinträchtigen würde.

3. Späterer Einbezug der Gemeinden

Sowohl von den Parteien als auch von den Gemeinden wurde verschiedentlich die Frage gestellt, weshalb beim Versuch nebst den Auslandschweizerinnen und -schweizern nicht auch einige Gemeinden einbezogen würden. Die Gründe dafür, dass das Projekt E-Voting mit den Auslandschweizerinnen und -schweizern gestartet werden soll, wurden bereits dargelegt (vgl. Kapitel IV.2). Zudem sieht der Bund aus Sicherheitsgründen die etappenweise Einführung der elektronischen Stimmabgabe vor, und eine Ausdehnung des Versuchs wird erst gestattet, wenn im Kanton mindestens fünf aufeinanderfolgende pannenfreie Versuche durchgeführt worden sind (Art. 27b Abs. 2 und Art. 27c Abs. 3 VPR). Eine Ausdehnung des Versuchs auf Gemeinden würde zudem gleich zu Beginn des Projekts zu einer Erhöhung der Komplexität führen, weil dann bereits verschiedenste zusätzliche technische und juristische Fragen, die sich aus dem Einbezug der dritten Staatsebene ergeben, geklärt werden müssten. Die versuchsweise Einführung des E-Votings für einige Pilot-Gemeinden würde im Übrigen bedingen, dass die elektronische Stimmabgabe nicht nur für eidgenössische, sondern auch für kommunale und kantonale Abstimmungen möglich wäre. Daher sollen zuerst Erfahrungen mit der versuchsweisen Einführung des E-Votings für Auslandschweizerinnen und -schweizer, die nur in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind, gesammelt werden. Wenn diese Versuche erfolgreich verlaufen, soll der E-Voting-Versuch in einem weiteren Projekt auf einen Kreis von Pilot-Gemeinden ausgedehnt werden.

4. E-Voting als komplementäre Methode

Im Vernehmlassungsverfahren wurden vereinzelt Stimmen laut, die dafürhielten, dass nach der Einführung des E-Votings auf die Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe verzichtet werden könne. Der Bund sieht die elektronische Stimmabgabe neben der persönlichen und der brieflichen Stimmabgabe ausdrücklich als komplementäre Art der Stimmabgabe vor. Würde auf eine der Formen der Stimmabgabe verzichtet, so würde das Recht auf Stimmabgabe für alle Stimmberechtigten allenfalls gefährdet. Wenn die elektronische Stimmabgabe vor einem Urnengang aus technischen Grün-

den ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, müsste es den Stimmberchtigten zu mindest theoretisch noch möglich sein, statt elektronisch persönlich oder brieflich abzustimmen. Es ist daher gestützt auf die geltende eidgenössische Gesetzgebung für die Kantone ausgeschlossen, auf die Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe zu verzichten.

VI. Änderung des Stimmrechtsgesetzes

Weil das geltende Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 nur die persönliche und die briefliche Stimmabgabe kennt und keine gesetzlichen Grundlagen für Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe enthält, ist es in einer Teilrevision anzupassen. Das kantonale Stimmrechtsgesetz sieht nur das handschriftliche Ausfüllen der Stimm- und Wahlzettel vor. Zudem hat das Recht des Kantons, der Versuche mit dem E-Voting durchführen will, die Voraussetzungen gültiger Stimmabgabe und die Ungültigkeitsgründe in Pilotversuchen mit der elektronischen Stimmabgabe zu umschreiben (Art. 12 Abs. 3 BPR). Im Hinblick auf die vorgesehenen Versuche sollen deshalb die Bestimmungen des kantonalen Stimmrechtsgesetzes an die Gegebenheiten der elektronischen Stimmabgabe angepasst werden. Die Teilrevision umfasst dabei zum einen nebst einer eigentlichen Versuchsnorm (§ 69a) auch Paragraphen, die wichtige Regelungen für die Durchführung der Urnenabstimmungen, insbesondere auch zur Erwahrung der Ergebnisse, enthalten, aber auf die bisherigen Formen der Stimmabgabe beschränkt sind. Bei einer allfälligen späteren definitiven Einführung der elektronischen Stimmabgabe wird eine erneute Teilrevision des kantonalen Stimmrechtsgesetzes nötig sein, da sich die vorliegende Revision auf die versuchsweise Einführung des E-Votings beschränkt.

VII. Die Bestimmungen im Einzelnen

§ 19 Absatz 1

§ 19 Absatz 1 regelt, dass die Wahlen und Abstimmungen unter Vorbehalt der Vorurten und der brieflichen Stimmabgabe am Sonntag stattfinden. Die elektronische Stimmabgabe hat vor dem Abstimmungssonntag zu erfolgen, damit sie technisch erfasst werden kann. Im Kanton Genf ist eine Stimmabgabe bis am Samstag vor dem Abstimmungssonntag, 12.00 Uhr (Schweizer Lokalzeit, MEZ), möglich. Es ist davon auszugehen, dass für den Kanton Luzern die gleiche Lösung getroffen wird. Daher ist in § 19 Absatz 1 im Vorbehalt gegenüber dem Sonntag als Abstimmungstag die elektronische Stimmabgabe zu ergänzen.

§ 51 Absatz 2

In der bisherigen Fassung von § 51 StRG ist vorgesehen, dass die Abstimmungsfragen handschriftlich auf dem Stimmzettel zu beantworten sind. Bei der elektronischen

Stimmabgabe wird der Wahlzettel auf elektronischem Weg und nicht handschriftlich ausgefüllt. Daher ist in einem neuen Absatz 2 ein Vorbehalt aufgrund der Bestimmungen über die elektronische Stimmabgabe einzufügen.

§ 52 Absatz 4

Zwar will der Bund die elektronische Stimmabgabe bei Wahlen erst auf einen späteren Zeitpunkt hin ermöglichen. Dieser ist aber absehbar. Da § 52 StRG davon ausgeht, dass der Wahlzettel handschriftlich auszufüllen ist, ist deshalb in einem neuen Absatz 4 ein Vorbehalt aufgrund der Bestimmungen über die elektronische Stimmabgabe einzufügen.

§ 69a

Im neuen § 69a unter dem neuen Zwischentitel «f. Elektronische Stimmabgabe» werden die Grundzüge und die Voraussetzungen der elektronischen Stimmabgabe geregelt.

In Absatz 1 wird festgehalten, dass unser Rat die elektronische Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen nur versuchsweise einführen kann, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung erfüllt sind. Wie bereits erwähnt, soll das E-Voting vorerst nur bei Abstimmungen und dort lediglich für die Auslandschweizerinnen und -schweizer versuchsweise eingeführt werden. Die Ausdehnung auf Wahlen ist gemäss Bund erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Mit den technischen Voraussetzungen sind insbesondere die Anforderungen an die Sicherheit und die Wahrung des Stimmgeheimnisses gemeint. Damit die Ergebnisse der elektronisch abgegebenen Stimmen korrekt ermittelt werden, sind auch die organisatorischen Voraussetzungen detailliert festzulegen. Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe bedürfen der Genehmigung des Bundesrates. Der Bundesrat prüft im Rahmen der Genehmigung, ob die Anforderungen nach den Artikeln 27d–27o VPR erfüllt sind. Die Stimmabgabe auf elektronischem Weg wird daher vom Bund und auch vom Kanton nur zugelassen, wenn alle technischen und organisatorischen Anforderungen für deren ordnungsgemäße Durchführung erfüllt sind.

In Absatz 2 werden die Anforderungen konkretisiert, die für eine ordnungsgemäße Durchführung des E-Votings erfüllt sein müssen. Die Kontrolle der Stimmberichtigung muss gewährleistet sein, das heißt, Stimmende müssen vor der elektronischen Stimmabgabe gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen, dass sie stimmberechtigt sind. Bei der Gewährleistung des Stimmgeheimnisses geht es darum, die geeigneten Massnahmen zu treffen, die ausschliessen, dass zwischen einer Stimme in der elektronischen Urne und der Person, die sie abgegeben hat, eine Verbindung hergestellt werden kann. Bei der Erfassung der Stimmen ist darauf zu achten, dass alle Stimmen bei der Ermittlung des Ergebnisses berücksichtigt werden und dass beispielsweise bei Systemstörungen oder -ausfällen keine Stimme unwiederbringlich verloren gehen kann. Zudem müssen Missbräuche im E-Voting-System ausgeschlossen sein. Der Wille der Stimmberichtigten, der korrekt und unverfälscht zum Ausdruck gebracht worden ist, muss eindeutig festgestellt werden können.

Aufgrund der Vorgaben des Bundes ist die Einführung des E-Votings in den Kan-

tonen nur schrittweise möglich. In Absatz 3 wird unser Rat daher ermächtigt, in einer Verordnung zu bestimmen, wie die elektronische Stimmabgabe örtlich, zeitlich und sachlich eingegrenzt wird. Mit der vorliegenden Teilrevision des Stimmrechtsgesetzes sollen eingegrenzte Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe ermöglicht werden. Bevor daher die elektronische Stimmabgabe im Kanton allenfalls definitiv eingeführt werden kann, ist auf jeden Fall eine weitere Revision des Stimmrechtsgesetzes notwendig. Wie bereits erwähnt, ist vorgesehen, das E-Voting versuchsweise einzuführen, und zwar sachlich auf die Auslandschweizerinnen und -schweizer begrenzt. In einem späteren Zeitpunkt ist zu prüfen, ob und wie der Versuch ausgedehnt werden kann (vgl. Kap. IV.4). Bei der elektronischen Stimmabgabe ist zudem zu beachten, dass die Frist zu deren Ausübung im Vergleich zu den anderen beiden Abstimmungsformen kürzer angesetzt werden muss. Damit die Stimmen rechtzeitig registriert werden können, wird die elektronische Urne für Auslandschweizerinnen und -schweizer im Kanton Luzern wie im Kanton Genf nur bis einen Tag vor dem Abstimmungssonntag, am Samstag um 12.00 Uhr (MEZ), geöffnet sein.

Bereits der Bund sieht für die eidgenössischen Regelungen vor, welche die briefliche Stimmabgabe oder den Urnengang betreffen, dass Kantone während E-Voting-Versuchen von diesen Bestimmungen abweichen können (Art. 27a Abs. 3 VPR). Eine gleichartige Bestimmung auf kantonaler Ebene soll es unserem Rat im Rahmen der Versuche mit dem E-Voting ermöglichen, dass auch von den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes, einschliesslich der neuen beziehungsweise geänderten Vorschriften, abgewichen werden kann. Erst mit dem Detailkonzept zum E-Voting wird nämlich endgültig feststehen, in welchen Bereichen das E-Voting eine Abweichung von den kantonalen Gesetzesbestimmungen (insbesondere solchen des kantonalen Stimmrechtsgesetzes) erforderlich macht. Abweichungen wird es beispielsweise dann geben, wenn gewisse Aufgaben im Rahmen der versuchsweisen Einführung des E-Votings vom Kanton Genf ausgeübt werden (zum Beispiel die Ermittlung der Resultate der elektronischen Stimmabgaben). Je nach Gestaltung des Stimmrechtsausweises (mit Strichcode oder Rubbelfeld) wird möglicherweise auch eine Abweichung von der bisherigen Regelung gemäss § 68 Absatz 2 StRG notwendig, wonach für die Öffnung der Rücksendekuverts die Aufsicht des Stimmregisterführers und die Anwesenheit von mindestens zwei Urnenbüromitgliedern notwendig ist. Neu ist nämlich beim Eintreffen der Rücksendekuverts der brieflichen Stimmabgaben laufend im System zu überprüfen, ob der oder die Stimmberchtigte nicht bereits elektronisch abgestimmt hat, um doppelte Stimmabgaben zu verhindern. Wie bei einer mehrfachen Stimmabgabe zu verfahren ist, wird in einem neuen § 73a StRG geregelt (vgl. unten).

§ 72 Absatz 1a und f

Die Stimm- und Wahlzettel sind nach geltendem Recht ungültig, wenn sie anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert sind. Da neu auch die elektronische Stimmabgabe versuchsweise zulässig wird, ist in § 72 Absatz 1a StRG zu ergänzen, dass Stimm- und Wahlzettel nur dann ungültig sind, wenn sie bei der persönlichen oder der brieflichen Stimmabgabe anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert sind. Beim E-Voting auf der andern Seite ist der Fall denkbar, dass die elektronische Stimmabgabe nicht einwandfrei gelesen werden kann. Für diesen Fall wird in Unterabsatz 1f vorgesehen, dass diese Stimm- und Wahlzettel ebenfalls ungültig sind.

§ 73a

Es ist technisch nicht ganz auszuschliessen, dass eine Stimme sowohl elektronisch als auch im Urnenlokal oder brieflich abgegeben wird. Da der Grundsatz der Einmaligkeit der Stimmabgabe gilt (vgl. Art. 27j VPR), ist für diesen Fall eine Lösung zu finden. Wie in anderen Kantonen soll auch im Kanton Luzern der Grundsatz gelten, dass bei mehrfacher Stimmabgabe eines Stimmberchtigten die im Urnenbüro zuerst eingetroffene Stimmabgabe gültig ist. Dagegen bleiben alle weiteren Stimmabgaben unberücksichtigt.

§ 75 Absatz 2

In § 75 Absatz 2 wird heute die Zeit der Erwahrung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse an der Urne sowie aus der brieflichen Stimmabgabe festgelegt. Es ist vorgesehen, dass auch mit der Ermittlung des Ergebnisses aus der elektronischen Stimmabgabe fruestens am Abstimmungstag begonnen werden kann.

§ 76

In diesem Paragrafen wird festgehalten, dass das Urnenbüro das Ergebnis gesondert nach persönlichen, brieflichen und elektronischen Stimmabgaben ermittelt. Es ergibt sich bereits aus Artikel 27m VPR und aus der Organisation des Arbeitsablaufes, dass die elektronischen Stimmabgaben gesondert ermittelt werden. Zudem ist dies notwendig, damit der Bund die E-Voting-Versuche wissenschaftlich begleiten kann. Da § 76 bereits in der heutigen Fassung die gesonderte Ermittlung der brieflichen und der persönlichen Stimmabgaben vorschreibt, ist in diesem Paragrafen nur noch zu ergänzen, dass auch die elektronischen Stimmabgaben gesondert zu ermitteln sind. Die gesonderte Ermittlung der verschiedenen Stimmabgaben ermöglicht eine schnellere Überprüfung der Resultate, soweit sich diese nachträglich als notwendig erweisen sollte.

§ 78 Absätze 2c (neu) sowie d

In § 78 Absatz 2 ist festgehalten, welcher Inhalt der Stimm- und Wahlzettel vom Urnenbüro ermittelt wird. Nebst der Zahl der Stimmabgaben an der Urne und der brieflichen Stimmabgaben ist neu auch die Zahl der elektronischen Stimmabgaben zu ermitteln. Für die Begründung dieser Ergänzung wird auf die Ausführungen zu § 76 verwiesen. Soweit es bei der versuchsweisen Einführung des E-Votings um die elektronischen Stimmabgaben der Auslandschweizerinnen und -schweizer geht, werden diese Zahl und dieses Teilergebnis vom Urnenbüro in Genf ermittelt. Der Zusammenzug der persönlichen, der brieflichen und der elektronischen Stimmabgaben der Auslandschweizerinnen und -schweizer wird wie bisher gestützt auf § 83b Absatz 1 StRG durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement vorgenommen.

§ 83 Absatz 1

In § 83 Absatz 1 wird die Aufbewahrung der Stimm- und Wahlzettel sowie der übrigen Abstimmungs- und Wahlakten geregelt. Infolge der versuchsweisen Einführung des E-Votings ist zu ergänzen, dass die persönlichen Stimmabgaben gesondert von den brieflichen und vom Datenträger der elektronischen Stimmabgaben aufzubewahren ist.

VIII. Finanzielle Auswirkungen

Dank der geplanten Beteiligung an der Lösung des Pilot-Kantons Genf, die vom Bund zu einem grossen Teil finanziert worden ist, entstehen für den Kanton Luzern tiefere Kosten, als wenn wir ein eigenes System aufbauen würden. Der externe Aufwand setzt sich zusammen aus den Projektkosten in Genf, die sich aus der notwendigen Weiterentwicklung der EDV-Anwendung im Kanton Genf ergeben. Diese Investitionskosten werden auf die sich an der Genfer Lösung beteiligenden Kantone aufgeteilt und werden für den Kanton Luzern auf rund 35 000 Franken geschätzt. Die Anpassungen der EDV-Anwendung im Kanton Luzern sowie die Kosten für Unvorhergesehenes werden mit 15 000 Franken veranschlagt. Insgesamt ergibt dies externe Kosten von 50 000 Franken für die Einführung von ersten E-Voting-Versuchen. Der interne Aufwand kann durch bestehende personelle Ressourcen innerhalb der Verwaltung erbracht werden. Die zu erwartenden Kosten, die auf Seiten des Kantons für den Betrieb der Lösung im Kanton Genf zusätzlich pro Abstimmung entstehen, belaufen sich auf zirka 12 500 Franken Betriebskosten pro Abstimmung. Bei 3 500 im Kanton Luzern als Stimmberechtigte verzeichneten Auslandschweizer Stimmberechtigten ist von Kosten von Fr. 3.50 pro Auslandschweizer und -schweizerin für die elektronische Stimmabgabe auszugehen.

IX. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, der Änderung des Stimmrechtsgesetzes für die versuchsweise Einführung der elektronischen Stimmabgabe (E-Voting) zuzustimmen.

Luzern, 24. November 2009

Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Max Pfister
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

Nr. 10

Stimmrechtsgesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 24. November 2009,
beschliesst:

I.

Das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 wird wie folgt geändert:

§ 19 Absatz 1

¹ Die Wahlen und Abstimmungen finden unter Vorbehalt der Vorurnen sowie der brieflichen und elektronischen Stimmabgaben am Sonntag statt. Im Urnenverfahren gilt der Abstimmungssonntag als massgebender Abstimmungstag.

§ 51 Absatz 2 (neu)

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die elektronische Stimmabgabe.

§ 52 Absatz 4 (neu)

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die elektronische Stimmabgabe.

Zwischentitel nach § 69 (neu)

f. Elektronische Stimmabgabe

§ 69a (neu)

¹ Der Regierungsrat ist befugt, versuchsweise die elektronische Stimmabgabe für Wahlen und Abstimmungen einzuführen, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für deren ordnungsgemäße Durchführung erfüllt sind.

² Die Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die Erfassung aller Stimmen müssen gewährleistet und Missbräuche ausgeschlossen sein. Der Wille der Stimmberechtigten muss eindeutig festgestellt werden können.

³ Der Regierungsrat kann die Ausübung der elektronischen Stimmabgabe örtlich, zeitlich und sachlich eingrenzen. Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen für deren Ausübung und kann für die Durchführung von Versuchen von den Bestimmungen des Gesetzes abweichen.

§ 72 Absatz 1a und f (neu)

¹ Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- a. bei der persönlichen oder der brieflichen Stimmabgabe anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert sind,
- f. bei der elektronischen Stimmabgabe nicht einwandfrei gelesen werden können.

§ 73a (neu)

Mehrfache Stimmabgabe

Wird eine Stimme sowohl im Urnenlokal als auch brieflich oder elektronisch abgegeben, gilt die im Urnenbüro zuerst eingetroffene Stimmabgabe. Alle weiteren Stimmabgaben bleiben unberücksichtigt.

§ 75 Absatz 2

² Mit der Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse der Vorurnen und der brieflichen sowie der elektronischen Stimmabgaben darf frühestens am Abstimmungstag begonnen werden. Teilergebnisse sind geheim zu halten.

§ 76 Ermittlung der Ergebnisse

Das Urnenbüro ermittelt das Ergebnis gesondert nach persönlichen, brieflichen und elektronischen Stimmabgaben.

§ 78 Absätze 2c (neu) sowie d

² Das Urnenbüro ermittelt

- c. die Zahl der elektronischen Stimmabgaben,
Der bisherige Unterabsatz c wird neu zu Unterabsatz d.

§ 83 Absatz 1

¹ Das Urnenbüro verpackt sofort nach der Erwahrung der Ergebnisse die eingelegten Stimm- und Wahlzettel der persönlichen Stimmabgaben, gesondert von denjenigen der brieflichen und dem Datenträger mit den elektronischen Stimmabgaben, sowie die Stimmrechtsausweise und amtlichen Stimm- und Wahlkuverts, versiegelt und plombiert die Pakete und vermerkt darauf den Inhalt.

II.

Die Änderung tritt am _____ in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: